

# Aktuelle Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen in der Corona-Krise

Die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen für den Einzelhandel sowie die Gastronomie wurden von der Staatsregierung bis zum 19.04.2020 verlängert. Daneben wurden von der Bundes- und der Landesregierung aber auch weitere Hilfsmaßnahmen für Unternehmen und Bürger auf den Weg gebracht. Folgende zusammenfassende Informationen möchte ich Ihnen heute dazu weitergeben:

## 1. Soforthilfen des Bundes und des Landes:

Die direkten Liquiditätshilfen des Bundes und des Landes wurden aufeinander abgestimmt. Zuschüsse in folgender Höhe können damit von Unternehmen beantragt werden:

- bis zu 5 Vollzeitäquivalente: 9.000 Euro
- bis zu 10 Vollzeitäquivalente: 15.000 Euro
- bis zu 50 Vollzeitäquivalente: 30.000 Euro
- bis zu 250 Vollzeitäquivalente: 50.000 Euro

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente gelten folgende Vorgaben:

- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt weiterhin durch die sieben Bezirksregierungen und die Landeshauptstadt München, für die Unternehmen im Landkreis Schweinfurt ist damit die Regierung von Unterfranken zuständig.

Die **Beantragung ist seit dem 31.03.2020 nur noch [über ein Online-Verfahren](#)** des bayerischen Wirtschaftsministeriums möglich. Auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums finden Sie auch weitere Informationen zu den Soforthilfen.

Die **Definition eines „Liquiditätsengpass“** wurde nun ebenfalls an das Bundesprogramm angepasst. Ein solcher liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht mehr zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Folgenden Hinweis des Wirtschaftsministeriums für alle Unternehmen und Freiberufler, **die bereits in den letzten Wochen einen Antrag auf Soforthilfe gestellt haben**, möchten wir Ihnen noch weitergeben: „**Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.**“

## **2. Kreditprogramme des Bundes und des Landes**

KfW und LfA haben die Bedingungen für die Kreditvergabe weiter gelockert, u.a. indem Risikoübernahmen erhöht und die Instrumente auch von Großunternehmen genutzt werden können. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Großunternehmen und bis zu 90% bei KMU soll die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden.

Die Kreditvergabe erfolgt weiterhin über die Hausbanken. Informationen finden Sie stets aktuell in der Übersicht „[Corona-Hilfen](#)“ der KfW bzw. in einer [Übersicht der LfA](#).

## **3. Zusätzliche Beschäftigung während der Kurzarbeit:**

Der Bund hat zum 01.04.2020 die [Möglichkeit eines Zuverdienstes während der Kurzarbeit](#) neu geregelt. Mit dem vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung wird Personen in Kurzarbeit ein Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, dem Transportwesen oder im Einzelhandel, aufzunehmen. Während der Kurzarbeit können Kurzarbeiter dann ihr Einkommen durch einen solchen Job in einer systemrelevanten Branche bis auf die Höhe des bisherigen Einkommens steigern.

## **4. Unternehmen können Arbeitnehmer an andere Unternehmen „verleihen“**

Um Kurzarbeit zu vermeiden, können Unternehmen in der aktuellen Corona-Krise auch eigene Arbeitnehmer an andere Unternehmen, die einen akuten Arbeitskräftemangel haben, verleihen. Dies ist auch ohne einer „Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ möglich, wenn

- die betroffenen Arbeitnehmer der Überlassung zustimmen,
- die Arbeitnehmerüberlassung nur ausnahmsweise erfolgt und
- diese zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation ist.

Die gesetzliche Regelung hierzu finden Sie in § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG. Angesichts der besonderen Bedeutung derartiger Einsätze ist es sachgerecht und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend, wenn die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Stammbeschäftigten im Einsatzbetrieb gleichgestellt werden.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Was ein Baubetrieb ist, ergibt sich aus der Baubetriebe-Verordnung. (Quelle: [Bundesarbeitsministerium](#))

## **5. Entschädigungsanspruch für Eltern**

Für Eltern, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, hat [die Bundesregierung einen Entschädigungsanspruch geschaffen](#) (Einfügung § 56 Abs. 1a im Infektionsschutzgesetz). Danach erhalten Eltern, die wegen der Schließungen von Schulen und Kindergärten nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für ihren Verdienstaufschlag.

Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern mit Behinderungen können damit Verdienstauffälle abmildern. Die Verdienstauffälle müssen dadurch entstehen, dass sie ihre Kinder aufgrund der Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen (und sollen) zur Betreuung nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Der Arbeitgeber kann bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen, dies ist für die Unternehmen im Landkreis Schweinfurt die [Regierung von Unterfranken](#). Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

Informationen zu diesem Entschädigungsanspruch bietet u.a. das [bayerische Familienministerium](#) oder das [Bundesarbeitsministerium](#).

## **6. Liefer- und Abholservice von Gastronomiebetrieben**

Viele Gaststätten bieten eine Liefer- oder Abholservice an. Verweisen möchten wir an dieser Stelle insbesondere auf die sehr ansprechende neue Internetseite [Gastro Schweinfurt](#), auf der schon mehr als 70 Gastronomiebetriebe aus Stadt und Landkreis Schweinfurt ihr entsprechendes Angebot veröffentlicht haben. Die Kontaktdaten für die Veröffentlichung auch Ihres Angebots finden Sie auf dieser Website.

In [Gerolzhofen](#), [Stadtlauringen](#) und [Dittelbrunn](#) werden auch auf der Homepage der Stadt bzw. Gemeinde Informationen zum Liefer- oder Abholservice der Gastronomiebetriebe bereit gestellt.

**Aktuelle Informationen erhalten Sie auch stets** auf der [Homepage der Wirtschaftsförderung](#) sowie im [Ticker des Landratsamtes Schweinfurt](#).